

523 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

über die Regierungsvorlage (455 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz (AHStG) geändert wird

Das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz (AHStG) ist im Jahre 1991 zweimal novelliert worden. Die Novelle BGBl. Nr. 25/1991 schuf die studienrechtlichen Voraussetzungen für die Teilnahme Österreichs an den EG-Programmen ERAS-NUS und COMETT, die Novelle BGBl. Nr. 280/1991 brachte eine gänzliche Neufassung der Zulassungsvorschriften für Ausländer als Vorwegnahme der notwendigen Rechtsanpassung an den Europäischen Wirtschaftsraum.

Die nunmehr vorgelegte Regierungsvorlage dient daher nachstehenden Zielsetzungen:

1. Zur weiteren Erfüllung des Regierungsübereinkommens im Bereich von Wissenschaft und Forschung soll zur besseren Orientierung der Studienanfänger eine Studieneingangsphase gestaltet werden. Dabei soll den Studierenden ein Lehrangebot von zumutbarem Umfang zur Verfügung gestellt werden, das es ihm ermöglicht, bereits am Beginn des Studiums mit den Anforderungen in Ausbildung und Beruf vertraut zu werden. Diese bessere Orientierung am Beginn soll zu einer Verringerung der Zahl der Studienabbrecher im Verlauf des weiteren Studiums führen.
2. Der Anpassungsbedarf an den Europäischen Wirtschaftsraum bestand nicht nur hinsichtlich der Zulassung von Ausländern. Einige weitere Bestimmungen, die etwa auf die österreichische Staatsbürgerschaft abstellen, sind umzugestalten.
3. Die strengen Anforderungen des Datenschutzgesetzes erfordern eine klare und eindeutige Regelung der Verarbeitung und Übermittlung von Daten der Studierenden.

4. Die universitäre Autonomie im Studienrecht ist weiter auszubauen. Dabei sollen die Genehmigungsverfahren betreffend studia irregulalia sowie Hochschulkurse und Hochschullehrgänge im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung entfallen.
5. In die Regierungsvorlage wurden weitere Bestimmungen aufgenommen, die der Berücksichtigung von Rechtsproblemen dienen, die in der täglichen Vollzugspraxis aufgetreten sind. Dabei sollen dringliche Probleme gelöst werden, ohne der grundlegenden Reform des Studienrechts vorzugreifen.

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 26. Mai 1992 in Verhandlung gezogen.

An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Brünner, Dr. Stippel, Scheibner, Dr. Renoldner und Dipl.-Vw. Dr. Lukesch sowie der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Dr. Busek.

Bei der Abstimmung hat der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung mit Mehrheit beschlossen, dem Nationalrat die Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Ein vom Abgeordneten Dr. Renoldner eingeführter Abänderungsantrag fand nicht die Mehrheit des Ausschusses.

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung hat jedoch einstimmig folgende Feststellung zu § 43 der Regierungsvorlage getroffen:

„Der Ausschuß geht bei seiner Beschlusffassung davon aus, daß die Nichtberücksichtigung der Wünsche des Prüfungskandidaten bei der zweiten Wiederholung einer Einzelprüfung, Teilprüfung einer Gesamtpreuung, Prüfungsarbeit oder wissenschaftlichen Arbeit einer Verweigerung der Zulas-

2.

523 der Beilagen

sung zu einer Prüfung gleichkommt und daher eine Berufung an das oberste Kollegialorgan zulässig ist.“

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung somit den

Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (455 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1992 05 26

Steinbach
Berichterstatter

Klara Motter
Obfrau